

Bescheinigung gem. § 16 Abs. 5 GenG

Ich bescheinige hiermit, dass die in der nachfolgenden Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 18. März 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Genossenschaftsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Osnabrück, 04. November 2025



.....
(Holger Richard als Vorstandsvorsitzender)



Satzung der
ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

- I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe der Genossenschaft
 - 1. Vorstand
 - 2. Aufsichtsrat
 - 3. Generalversammlung
- IV. Eigenkapital und Haftungssumme
- V. Rechnungswesen
- VI. Liquidation
- VII. Bekanntmachungen und Gerichtsstand

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

2. Der Sitz der Genossenschaft ist Osnabrück.
3. Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks.
2. Die Genossenschaft unternimmt auf Grundlage und im Rahmen dieser Zweckbindung u.a.
 - a) die Beratung ihrer jeweiligen Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
 - b) die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs ihrer Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen,
 - c) die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen für ihre Mitglieder selbst oder über die ITEBO GmbH und deren Tochterunternehmen, die ITEBS GmbH.
3. Die Genossenschaft ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung berechtigt, sich an der ITEBO GmbH zu beteiligen.

Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen, soweit es sich um öffentliche Auftraggeber im Sinne des nationalen Vergaberechts oder des Kartellvergaberechts handelt und dies der Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten dient.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft können erwerben
 - a) Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,

- b) ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen und
- c) Unternehmen, an denen privatrechtliches Kapital nicht beteiligt ist und die nicht gewerblich am Markt tätig sowie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Kartellvergaberechts einzustufen sind.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- b) der Zulassung durch die Genossenschaft.

3. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.

4. Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, so steht dem Abgewiesenen innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Benachrichtigung über die nicht erfolgte Zulassung das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu, der endgültig entscheidet.

5. Das aufgenommene Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 der Satzung),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung),
- c) Auflösung einer juristischen Person (§ 7 der Satzung),
- d) Ausschluss (§ 8 der Satzung).

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung muss schriftlich (Einschreiben gegen Rückschein) erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag und mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Der Erwerber muss die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllen.
2. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung des Erwerbers in die Liste der Mitglieder.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person, die aufgelöst oder gelöscht wird, erlischt mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen Gesamtrechtsnachfolger über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus setzt voraus, dass dieser seinerseits die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vorstand unverzüglich über beabsichtigte Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse (z.B. Gesellschafterwechsel) und sonstige Umstände die für das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a – c dieser Satzung von Bedeutung sein können, schriftlich zu informieren. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse dürfen nicht vor Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund eines der in § 4 benannten Beendigungsgründe vollzogen werden, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend vorgegeben.

3. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung gem. Abs. 1 oder 3 ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
6. Der Beschluss nach Abs. 1 oder 3 ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief und unverzüglich mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich (Einschreiben gegen Rückschein) einzulegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt das ausgeschlossene Mitglied nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft bestimmt sich nach dem festgestellten Jahresabschluss. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden wirksam wurde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
3. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts soweit gesetzlichen vorgesehen und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 35 der Satzung zu leisten,
- c) die vom Vorstand und Aufsichtsrat neben § 35 festgesetzten Beiträge je Genossenschaftsanteil zu zahlen,
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
- e) Änderungen der Vertretungsbefugnisse anzuzeigen, wenn und soweit Organmitglieder betroffen sind,
- f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- g) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Generalversammlung.

III.1 Vorstand

§ 13 Allgemeine Vorgaben und Funktion

1. Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder eigene Unternehmen betreiben, die mit der Genossenschaft oder den der Genossenschaft verbundenen Unternehmen in Wettbewerb stehen noch sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Organisation oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein, die im Wettbewerb mit der Genossenschaft steht. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstige Organisationen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
2. Die Tätigkeit als geschäftsführendes Organ einer abhängigen Gesellschaft oder einer solchen Gesellschaft, an der die Genossenschaft beteiligt ist, bedarf der vorherigen Anzeige der Generalversammlung. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit für die ITEBO GmbH. Die Pflicht zur vorherigen Information der Generalversammlung gilt auch für jede weitere Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder eines Organs einer anderen Gesellschaft.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach näherer Maßgabe dieser Satzung (§ 14).

§ 14 Vertretung

1. Der Vorstandsvorsitzende der Genossenschaft ist zur Alleinvertretung der Genossenschaft befugt. Er kann rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Etwaige Regelungen zu internen Geschäftsverteilung werden gesondert in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

2. Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu seinen Aufsichtsratssitzungen u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum,
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft,
- c) einen Unternehmensplan aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Ein Vertreter der ITEBO GmbH, der bei ihr auf Grundlage eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses tätig sein muss, ist geborenes Mitglied des Vorstandes und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes zu berufen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverhältnissen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig.
3. Die Generalversammlung kann den Vorstand von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
4. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

5. Mitglieder des Vorstandes scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Sie scheiden ebenfalls aus, wenn sie nicht mehr für das durch sie vertretene Mitglied vertretungsbefugt bzw. nicht mehr auf Grundlage eines öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind (Abs. 1).
6. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

§ 18 Willensbildung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht von seinem Vetorecht nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 Gebrauch macht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands steht den Mitgliedern des Vorstandes in Fällen, in denen es eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Genossenschaft ist, ein Vetorecht mit der Maßgabe zu, dass der jeweilige Beratungsgegenstand der Generalversammlung vor seiner Beschlussfassung im Vorstand zu Beratung und Erörterung im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegt wird, die dann eine Beschlussempfehlung für den Vorstand ausspricht. Grundsätzliche Bedeutung haben die in § 23 der Satzung benannten Angelegenheiten.
3. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Dies gilt nicht für die Vertretung von juristischen Personen an denen die Genossenschaft unmittelbar beteiligt ist oder deren Tochtergesellschaften.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

III.2 Aufsichtsrat

§ 20 Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann hierüber jederzeit

Berichterstattung von dem Vorstand verlangen, selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen ohne Einwilligung der Generalversammlung weder eigene Unternehmen betreiben, die mit der Genossenschaft oder den der Genossenschaft verbundenen Unternehmen in Wettbewerb stehen noch sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie dürfen ohne Einwilligung der Generalversammlung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Organisation oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein, die im Wettbewerb mit der Genossenschaft steht. Die Einwilligung der Generalversammlung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstige Organisationen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich und den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit er Aufsichtsratsausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 22 der Satzung.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied drei

Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 31 Abs. 3 - 5 der Satzung.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen ebenfalls für die in Abs. 1 bestimmte Amtszeit.
4. Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Sie scheiden ebenfalls aus, wenn sie nicht mehr für das von ihnen vertretene Mitglied vertretungsbefugt bzw. nicht mehr auf Grundlage eines öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind.
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 22 Konstituierung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin in den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen der ITEBO GmbH und der ITEBS GmbH.
2. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrats können ferner ohne physische Präsenz in Form einer Videokonferenz abgehalten und hierbei Beschlüsse gefasst werden. Sowohl Präsenzsitzungen als auch Sitzungen per Videokonferenz sind Sitzungen im Sinne dieser Satzung. Ob eine Sitzung ohne physische Präsenz in Form einer Videokonferenz abgehalten wird entscheide diejenige Person, die nach Ziffer 2. Zur Einberufung befugt ist.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Fall einer Videokonferenz gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als

anwesend. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Gemeinsame Beschlussangelegenheiten von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam:
 - a) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 37 der Satzung;
 - b) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - c) die Erteilung und den Widerruf von Prokura,
 - d) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
 - e) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - f) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 41 Abs. 1 der Satzung);
 - g) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Generalversammlung;
 - h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;

- i) Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - j) die Festsetzung von Beiträgen gem. § 11 lit. c) dieser Satzung;
 - k) den Wirtschaftsplan;
 - l) den Abschluss von Verträgen, die über den Rahmen des täglichen Geschäftsverkehrs hinausgehen und für die Genossenschaft besondere Bedeutung besitzen, insbesondere von solchen Verträgen durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 200.000,00 € (netto), wenn und soweit die Anschaffung nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist.
2. Ein Antrag zu den in Abs. 1 lit. a) – l) benannten Angelegenheiten ist abgelehnt, wenn er keine Mehrheit im Vorstand und im Aufsichtsrat findet.
 3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der Abstimmung ist festzuhalten; ergänzend gelten § 18 Abs. 3 und § 22 Abs. 6 der Satzung entsprechend

III.3 Generalversammlung

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmen erworben.
3. Kommunen üben ihr Stimmrecht durch den nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bestimmten Vertreter, andere juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtige Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesendet ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, insbesondere Rechtsanwälte, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtige Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu

befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Anzahl und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

1. Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, bedarf es mindestens zwei Mitglieder.
3. Generalversammlungen werden durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Die elektronische Übermittlung der Einladung zu Generalversammlung und/oder der Tagesordnungspunkte genügt zur Wahrung der Form. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, dass die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist versandt worden sind.

§ 27 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Mögliche Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags,
- e) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- f) Einwilligung in die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder der Organe anderer Gesellschaften oder Unternehmen nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 der Satzung,
- g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen,
- h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- i) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- j) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- k) Festsetzungen der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- l) Verschmelzung der Genossenschaft,
- m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
- n) Auflösung der Genossenschaft,

- o) Fortsetzung der Genossenschaft bei beschlossener Auflösung,
- p) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
- q) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft bei beschlossener Auflösung,
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
3. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 9/10 der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - d) dem Auskunftsverlangen berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 33 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Protokollierung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form gem. § 126a BGB ersetzt werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 - 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 34 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1000,00 Euro.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Der Geschäftsanteil ist jeweils innerhalb eines Monats nach dem Datum der Zulassung durch den Vorstand einzuzahlen.
4. Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9 der Satzung.

§ 36 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage.

§ 37 Sonstige Rücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine Ergebnistrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnistrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam (§ 23 der Satzung).

§ 38 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.

§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht soweit gesetzlich vorgesehen, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.

3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht soweit gesetzlich vorgesehen, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Jahresabschluss, Lagebericht soweit gesetzlich vorgesehen und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übersendung dieser Unterlagen gegen Kostenerstattung ist möglich.
5. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soweit gesetzlich vorgesehen, (§ 20 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
6. Der Vorstand hat die für die Erstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse von Mitgliedern erforderlichen Unterlagen und Belege diesen so rechtzeitig vorzulegen, dass die konsolidierten Gesamtabschlüsse der Mitglieder jeweils innerhalb von sechs Monaten aufgestellt werden können.

§ 41 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen über die Ausschüttung einer Rückvergütung. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Wert ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleistete Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der Ergebnissrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

I. Liquidation

43 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

II. Bekanntmachungen und Gerichtsstand

§ 44 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite (www.itebo.de/genossenschaft) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im Bundesanzeiger.
2. Bei der Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 45 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.